

19. 1. Ist der Revisionsbeklagte berechtigt, die Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist zu beantragen?

2. Ist der Revisionsbeklagte, der Anschlußrevision einlegt, berechtigt, gegen die Versäumung der Frist des § 556 Abs. 1 ZPO. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen?

ZPO. §§ 233, 554, 556.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 16. November 1937 i. S. E. u. a. (Besl.)
w. W. (Rl.). II 131/37.

- I. Landgericht Chemnitz.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Beide Fragen sind bejaht worden aus folgenden

Gründen:

Der Revisionsbeklagte kann sich gemäß § 556 Abs. 1 ZPO. nur bis zum Ablauf der Begründungsfrist der Revision anschließen. Diese Frist war am 30. September 1937 abgelaufen, nachdem die Frist zur Einlegung einer selbständigen Revision bereits am 1. August 1937 beendet war. Der Kläger und Revisionsbeklagte hat das Armenrechtsgesuch für die Einlegung der Anschlußrevision am 21. August 1937, also rechtzeitig vor dem Ablauf der Revisionsbegründungsfrist, eingereicht. Das Armenrecht ist ihm durch Beschluß vom 12. Oktober 1937, der ihm am 14. Oktober 1937 zugestellt worden ist, bewilligt worden. Daraufhin ist die Anschlußrevision nebst deren Begründung am 21. Oktober 1937 eingereicht worden; zugleich hat der Kläger um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 556 Abs. 1 ZPO. gebeten. Diesem Antrag ist stattzugeben.

Die Versäumung der Frist zur Einlegung der Anschlußrevision ist nach dem dargelegten Sachverhalt die Folge eines unabwendbaren Zufalls im Sinne des § 233 ZPO. Das Wiedereinsetzungsgesuch ist form- und fristgerecht gestellt. Es bestehen auch keine Bedenken gegen die Anwendung des § 233 ZPO. auf die Versäumung der Frist des § 556 ZPO., obwohl diese in § 233 nicht besonders angeführt ist.

Die Frist zur Begründung der Revision erlangt durch § 556 ZPO. eine weitere Bedeutung, indem ihr Ablauf zugleich die Einlegung der Anschlußrevision und deren Begründung gemäß § 556 Abs. 2 ZPO. zeitlich begrenzt. Daraus folgt zunächst, daß auch dem Revisionsbeklagten die Möglichkeit gegeben sein muß, die Verlängerung der Begründungsfrist gemäß § 554 Abs. 2 Satz 2 ZPO. zu beantragen, damit er die von ihm benötigte Zeit hat, nicht nur, um sich über die Einlegung einer Anschlußrevision schlüssig zu werden, sondern auch, um sie zugleich zu begründen. Dafür sprechen auch noch folgende Erwägungen. Wenn auch der Revisionsbeklagte selbständig hätte Revision einlegen können, so ist er doch dadurch, daß sein Prozeßgegner den Rechtsstreit in die Revisionsinstanz gebracht hat, vor eine neue Lage und vor neue Entschlüsse gestellt. Es kann ihm nicht zugemutet werden, im voraus für den Fall, daß sein Gegner Revision

einlegt, einen Anwalt zu bevollmächtigen, und es liegt kein Grund vor, ihn von den Entschliefungen seines Prozeßgegners weiter abhängig zu machen, als es das Gesetz vorschreibt. Eine Notwendigkeit, den § 554 Abs. 2 Satz 2 ZPO. dahin auszulegen, daß die Revisionsbegründungsfrist nur auf Antrag des Revisionsklägers verlängert werden darf, besteht aber bei der allgemeinen Fassung der Vorschrift nicht. Kann demnach die Begründungsfrist des § 554 Abs. 2 Satz 2 ZPO. auch auf Antrag des Revisionsbeklagten verlängert werden, so muß auch der Revisionsbeklagte ebenso wie der Revisionskläger die Möglichkeit haben, die Folgen der Versäumung dieser Frist durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzumenden (vgl. RG. IV 399/30 v. 12. März 1931; auch Stein-Jonas ZPO. § 233 Erl. I und § 556 Erl. I Abs. 4; Baumbach ZPO. § 233 Anm. 1 und § 556 Anm. 1). Diese Gesetzesauslegung ermöglicht es zugleich, einem Armenrechtsgefuch zur Einlegung der Anschlußrevision, wie es im vorliegenden Falle bewußt geschehen ist, erst stattzugeben, wenn die Zulässigkeit der Revision nach Zahlung der Prozeßgebühr (§ 554 Abs. 7 ZPO.) und nach Eingang der Revisionsbegründung (§ 554 Abs. 2 das.) feststeht, und so eine unnötige Belastung der Staatskasse mit den Kosten für einen Armenanwalt zu vermeiden.